

110. Änderung des Flächennutzungsplans

Auflistung der während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 31.07.2023 bis 01.09.2023 eingegangenen Stellungnahmen

Teil A: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1	<p>LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 28.08.2023</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p>Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p>Fläche B <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder eine vollständige Auswertung vorliegender Luftbilder vorgenommen, eine Sondierung durchgeführt noch eine Flächenräumung erfolgt ist und der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel verbleibt. Es ist bekannt und dokumentiert, dass keine Bombardierung der Stadt Norden stattgefunden hat. Auf eine Luftbildauswertung wird verzichtet.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine vollständige Auswertung vorliegender Luftbilder vorgenommen wurde und sich ein Verdacht auf Kampfmittel nicht bestätigt hat.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
----------	--	--

Nr. Stellungnahme

Abwägungsvorschlag der Gemeinde

andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Erkenntnisse aus der Zeit vor Einführung des Kampfmittelinformationssystems eingeflossen sind.
Es ist bekannt und dokumentiert, dass keine Bombardierung der Stadt Norden stattgefunden hat.

Der Bitte um keine weitere Beteiligung in dieser Angelegenheit wird entsprochen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 01.08.2023	
	Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht und keine Anregungen gegeben werden.
3	Ostfriesische Landschaft mit Schreiben vom 25.08.2023	
	<p>gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan Nr. 218 V „Deichacht / Entwässerungsverband Ostermarscher Str.“ enthalten. Er wird in der 110. Änderung des FNP ergänzt.</p> <p>Der Verweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Anwendung des Bebauungsplanes beachtet.</p>
4	Landkreis Aurich mit Schreiben vom 31.08.2023	
	<p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Naturschutzrechtliche Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vorgaben des Umweltberichtes sind vollumfänglich zu berücksichtigen. • Auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben aus §§ 39 und 44 BNatSchG weise ich hin. 	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<ul style="list-style-type: none"> Bei einer Entwicklung von extensivem Grünland wäre es sinnvoll, ein Monitoring einzuplanen. Es sollte nach drei und nach fünf Jahren eine vegetationskundliche Erfassung erfolgen, um ggf. die Pflege der Fläche anpassen zu können. Hier wäre ein Kurzbericht wünschenswert, der auch der Untere Naturschutzbehörde zur Verfügung werden sollte. 	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
5	Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband OOWV; Schreiben vom 15. August 2023	
	<p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 15. Februar 2022 – AP-LW-AWN – 02/R7/22/Hö - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen bestehen.
	Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband OOWV; Schreiben vom 15. Februar 2022	
	<p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befindet sich eine Hauptleitung DN 400 GGG des OOWV.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Eine Erweiterung kann nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchgeführt werden.</p>	Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen.

Nr. Stellungnahme

Abwägungsvorschlag der Gemeinde

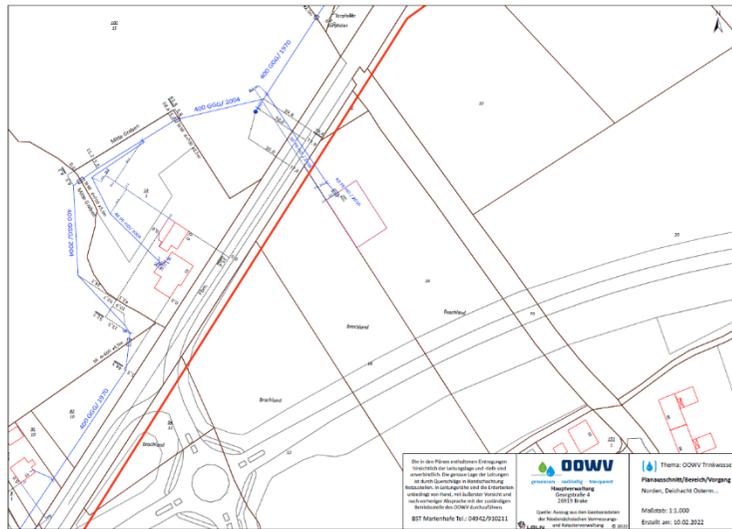
<p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.</p> <p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur</p>	
---	--

Nr. Stellungnahme

Abwägungsvorschlag der Gemeinde

zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.
Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Johann Meyer von unserer Betriebsstelle in Marienhafen, Tel. 04942-910211, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bbauungsplanes gebeten.



Der Bitte um Zusendung einer Ausfertigung nach Beschluss wird entsprochen.

Abwägungstabelle Stadt Norden
110. FNP-Änderung

Nr. Stellungnahme

Abwägungsvorschlag der Gemeinde

<p style="text-align: right;">28.01.2019</p> <p style="text-align: center;">OOVV gesundheit · umwelt · energie</p> <p style="text-align: center;"><i>Legende – Planauskunft Trinkwasser</i></p> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>100 PVC / 2010 Versorgungleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)</p> <p>Rohwasser/400 GG / 1999 Rohwasserleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)</p> <p>FremdHg./150 PVC Fremdleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)</p> <p>105 GG / 1967 Historische Trinkwasserleitung (Nennweite, Material und Baujahr)</p> <p>1P0118002 Projektplan mit Auftragsnummer (geplante Leitung)</p> <p>1.0 3.2 1.3 0.0 Bemaßung Trinkwasserleitung</p> <p>Schieber</p> <p>Ventil-Anbohrschelle</p> <p>K Rückschlagklappe (Absperrorgan)</p> <p>Ringkolbenventil</p> <p>Unterflurhydrant</p> <p>Überflurhydrant</p> <p>SH Spülhydrant</p> <p>E v. Hd Entlüftung von Hand</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>EL Be-/Entlüftungsschacht</p> <p>E Entleerung mit Schacht</p> <p>W Material-/Jahrgangswchsel</p> <p>Reduzierung</p> <p>HZB Horizontalbohrung</p> <p>Düker</p> <p>Ø=20x2 dm Schutzrohr (Nennweite x Länge)</p> <p>Hausanschlussymbol (Wasserzähler)</p> <p>W Wasserzählerschacht</p> <p>WA Weideanschluss</p> <p>Stopfen</p> <p>Rohr-Reinigungskasten</p> <p>Druckregler</p> <p>Rückschlagklappe/ Rückflussverhinderer</p> <p>IDM Durchflussmesser</p> <p>Brunnen</p> </td> </tr> </table> <p style="font-size: small;">Die Inhalte der Legende haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Widersprüche und Unklarheiten sind vor Beginn der entsprechenden Maßnahmen zu klären.</p>	<p>100 PVC / 2010 Versorgungleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)</p> <p>Rohwasser/400 GG / 1999 Rohwasserleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)</p> <p>FremdHg./150 PVC Fremdleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)</p> <p>105 GG / 1967 Historische Trinkwasserleitung (Nennweite, Material und Baujahr)</p> <p>1P0118002 Projektplan mit Auftragsnummer (geplante Leitung)</p> <p>1.0 3.2 1.3 0.0 Bemaßung Trinkwasserleitung</p> <p>Schieber</p> <p>Ventil-Anbohrschelle</p> <p>K Rückschlagklappe (Absperrorgan)</p> <p>Ringkolbenventil</p> <p>Unterflurhydrant</p> <p>Überflurhydrant</p> <p>SH Spülhydrant</p> <p>E v. Hd Entlüftung von Hand</p>	<p>EL Be-/Entlüftungsschacht</p> <p>E Entleerung mit Schacht</p> <p>W Material-/Jahrgangswchsel</p> <p>Reduzierung</p> <p>HZB Horizontalbohrung</p> <p>Düker</p> <p>Ø=20x2 dm Schutzrohr (Nennweite x Länge)</p> <p>Hausanschlussymbol (Wasserzähler)</p> <p>W Wasserzählerschacht</p> <p>WA Weideanschluss</p> <p>Stopfen</p> <p>Rohr-Reinigungskasten</p> <p>Druckregler</p> <p>Rückschlagklappe/ Rückflussverhinderer</p> <p>IDM Durchflussmesser</p> <p>Brunnen</p>	
<p>100 PVC / 2010 Versorgungleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)</p> <p>Rohwasser/400 GG / 1999 Rohwasserleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)</p> <p>FremdHg./150 PVC Fremdleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)</p> <p>105 GG / 1967 Historische Trinkwasserleitung (Nennweite, Material und Baujahr)</p> <p>1P0118002 Projektplan mit Auftragsnummer (geplante Leitung)</p> <p>1.0 3.2 1.3 0.0 Bemaßung Trinkwasserleitung</p> <p>Schieber</p> <p>Ventil-Anbohrschelle</p> <p>K Rückschlagklappe (Absperrorgan)</p> <p>Ringkolbenventil</p> <p>Unterflurhydrant</p> <p>Überflurhydrant</p> <p>SH Spülhydrant</p> <p>E v. Hd Entlüftung von Hand</p>	<p>EL Be-/Entlüftungsschacht</p> <p>E Entleerung mit Schacht</p> <p>W Material-/Jahrgangswchsel</p> <p>Reduzierung</p> <p>HZB Horizontalbohrung</p> <p>Düker</p> <p>Ø=20x2 dm Schutzrohr (Nennweite x Länge)</p> <p>Hausanschlussymbol (Wasserzähler)</p> <p>W Wasserzählerschacht</p> <p>WA Weideanschluss</p> <p>Stopfen</p> <p>Rohr-Reinigungskasten</p> <p>Druckregler</p> <p>Rückschlagklappe/ Rückflussverhinderer</p> <p>IDM Durchflussmesser</p> <p>Brunnen</p>		
<p>6 LGLN, RD Aurich, Katasteramt Norden; E-Mail vom 01.08.2023</p>			
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis ist für das Änderungsverfahren des FNP nicht von Belang.</p>		

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>(RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:</p> <p>Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist vom Katasteramt im Jahr 2020 gefertigt worden. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher auch nur für den Stand 02.07.2020 zugesagt werden. In der Zwischenzeit sind Veränderungen eingetreten sein. Für eine aktuelle Richtigkeitsbescheinigung müsste die Planunterlage neu gefertigt werden.</p>	
7	Amprion GmbH; E-Mail vom 02.08.2023	
	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen verlaufen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Planungen für Höchstspannungsleitungen vorliegen.</p> <p>Die Beteiligung der für die weiteren Versorgungsleitungen zuständigen Unternehmen ist bereits erfolgt.</p>
8	EWE Netz GmbH; E-Mail vom 02.08.2023	
	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Stellungnahme

Abwägungsvorschlag der Gemeinde

<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Der Bitte um Einbeziehung in die weiteren Planungen und eine entsprechende frühzeitige Beteiligung wird entsprochen.</p>
--	--

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig <u>ausschließlich</u> an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p>	<p>Der Hinweis zur Verwendung der Leitungsplanauskunft wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte um Verwendung der angegebenen E-Mail-Adresse wird entsprochen.</p>
9	Vodafone Deutschland GmbH; E-Mail vom 30.08.2023	
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikations-anlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände geltend gemacht werden.</p>
10	LBEG - Landesamt für Energie, Bergbau und Geologie; E-Mail vom 31.08.2023	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.</p> <p>Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.</p>	<p>Der Bitte um Kennzeichnung wird bei erneuter Beteiligung entsprochen.</p> <p>Der Bitte um digitale Bereitstellung wird bei erneuter Beteiligung entsprochen.</p>
10	<p>LBEG - Landesamt für Energie, Bergbau und Geologie; Schreiben vom 31.08.2023</p>	
	<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächen-inanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Standort der Planung steht nicht in Frage. Die Erweiterung der vorhandenen Betriebshalle der Deichacht um die Verwaltungsaufgaben des Entwässerungsverbandes zieht zwei Verbände funktionsorientiert an einem Standort zusammen. Dezentrale Lagerplätze für Deichbaumaterial etc. werden an anderer Stelle entfallen. Somit wird den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p>IHK - Emden; E-Mail vom 31.08.2023</p>	
	<p>die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind daher keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Ergänzungen bestehen.</p>
12	<p>NLWKN Aurich mit Schreiben vom 11.08.2023</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 06.03.2018 - 23-62018 -, Nds. MBI. Nr. 10/2018): gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?per-malink=1DAr0fLd). Bei Eingriffen in sulfatsaure Böden sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (siehe Geofakten 24 und 25 des LBEG). <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB 1 (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen, da keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erwartet werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB 1 (landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) durch die Planungen nicht nachteilig betroffen sind.</p>
13	<p>Stadt Norderney mit Schreiben vom 21.08.2023</p>	
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB: Vorhabenbez. B-Plan Nr. 218 V "Deichacht/Entwässerungsverband Ostermarscher Straße" mit örtlichen Bauvorschriften und 110. Änd. des FNP der Stadt Norden im Parallelverfahren. Die Stadt Norderney hat keine Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>

Teil B: Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Privateinwendungen)

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingereicht.